



Reform des Investmentsteuergesetzes 2018

Wichtigste Fragen und Fakten
Autor: Sasa Perovic

Inhalt:

Key Facts und Zusammenfassung 2

Aktuelle Besteuerung von Fondsanteilen

Besteuerung ab 2018

Vorteile und Nachteile für die unterschiedlichen Ausschüttungsarten

Schematischer Überblick

Fragen und Antworten zur Steuerreform 5

Was ändert sich grundsätzlich?

Wie wird zukünftig auf Anlegerebene besteuert?

Wie funktioniert die Vorabpauschale?

Was ist der Basiszinssatz?

Kann die Vorabpauschale negativ werden?

Vorabpauschale im Jahr der Veräußerung

Einzug der Vorabpauschale vom Gegenkonto

Warum gibt es die Teilfreistellung?

Freistellungen: Höhe in Abhängigkeit der Fondsart

Wie erfolgt bei der Teilfreistellung die Kategorie-Einteilung der Fonds?

Wie ist die Handhabung bei gemischten Fonds?

Bestandsschutz: Was passiert mit Anteilen, die vor 2009 gekauft wurden?

Wie werden Altanteile steuerlich behandelt? Freibetrag

Sollten Altbestandteile vor dem 31.12.2017 verkauft werden?

Freibetrag bei Ehepaaren

Welche Angaben benötigen Anleger künftig für die Steuer?

Macht es Sinn, Fonds nach der Freistellungsquote auszuwählen?

Berechnungsbeispiele

Qualifikation der Fonds: Absicherungsstrategien nicht nachteilig

Ansprechpartner bei Fragen:

Sasa Perovic

sperovic@netfonds.de

069 870020413

0173 9748707

Key Facts und Zusammenfassung

- Besteuerung erfolgt künftig auf Fondsebene
- Bestandsschutz für alte Fondsanteile fällt weg
- Dafür wird ein Freibetrag i.H.v. 100.000,- EUR pro Person eingeführt
- Anleger erhalten Ausgleich durch Teilfreistellungen
- Teilfreistellungen richten sich nach der Art des Fonds
- Unterm Strich ergibt sich keine zusätzliche Steuerbelastung für Anleger

Aktuelle Besteuerung von Fondsanteilen

Bei Investition vor 2009

- Abgeltungssteuer: 25% auf Zinsen und Dividenden (zzgl. Soli und Kirchensteuer)
- Abg.-St. wird bei inländischen thesaurierenden Fonds aus dem Fondsvermögen und bei ausländischen thesaurierenden Fonds in der Steuererklärung laut Bescheinigung erhoben
- Anrechnung zu viel gezahlter Quellensteuer
- Steuerfreiheit auf Kursgewinne

Bei Investition nach 2009

- Abgeltungssteuer: 25% auf Zinsen und Dividenden und auf Kursgewinne
- Abg.-St. Wird bei inländischen thesaurierenden Fonds aus dem Fondsvermögen und bei ausländischen thesaurierenden Fonds in der Steuererklärung laut Bescheinigung erhoben
- Anrechnung zu viel gezahlter Quellensteuer

Besteuerung ab 2018

Auf Fondsebene: Besteuerung betrifft nur Dividenden deutscher Aktien und inländische Immobilienerträge

- 15% Körperschaftssteuer auf inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge.
- Bei ausländischen Fonds führt Gesellschaft Quellensteuer automatisch ab. Eine Anrechnung ist für Anleger nicht möglich.

Auf Anlegerebene:

- Abgeltungssteuer: 25% auf Zinsen, Dividenden, Kursgewinne, Zuflussbesteuerung, keine Zurechnung von tatsächlichen Erträgen bei Thesaurierung, sondern pauschale Berechnung („Vorabpauschale“)
- Bei ausschüttenden Fonds führt die Depotbank die Steuer automatisch aus der Ausschüttung ab
- Thesaurierende Fonds: Depotbank zieht die Steuer auf die Vorabpauschale vom Verrechnungskonto des Anlegers ab
- Depotbank zieht auf alle Kursgewinne die Abgeltungssteuer automatisch ab
- Teilfreistellung: Bei Aktienfonds (30%) und Mischfonds (15%) werden Ausschüttung, Vorabpauschale und Kursgewinne in der Besteuerung reduziert
- Bei Altanteilen (vor 2009) sind Kursgewinne bis 100.000,- EUR steuerfrei (via Steuererklärung)

Vorteile und Nachteile für die unterschiedlichen Ausschüttungsarten:

Bei ausschüttenden Fonds:

Vorteile:

- Regelmäßige Erträge aus dem Fonds
- Steuerzahlung erfolgt aus der Ausschüttung

Nachteile:

- Der Umfang der ausgeschütteten Erträge („ordentliche Erträge“) betrifft Zinsen und Dividenden. Es ist dann vom Steuerstundungseffekt ungünstiger, wenn die Vorabpauschale geringer ist als die Ausschüttung
- Grundsätzlich bei Ausschüttung: Wiederanlage führt zu höheren Transaktionskosten

Bei thesaurierenden Fonds:

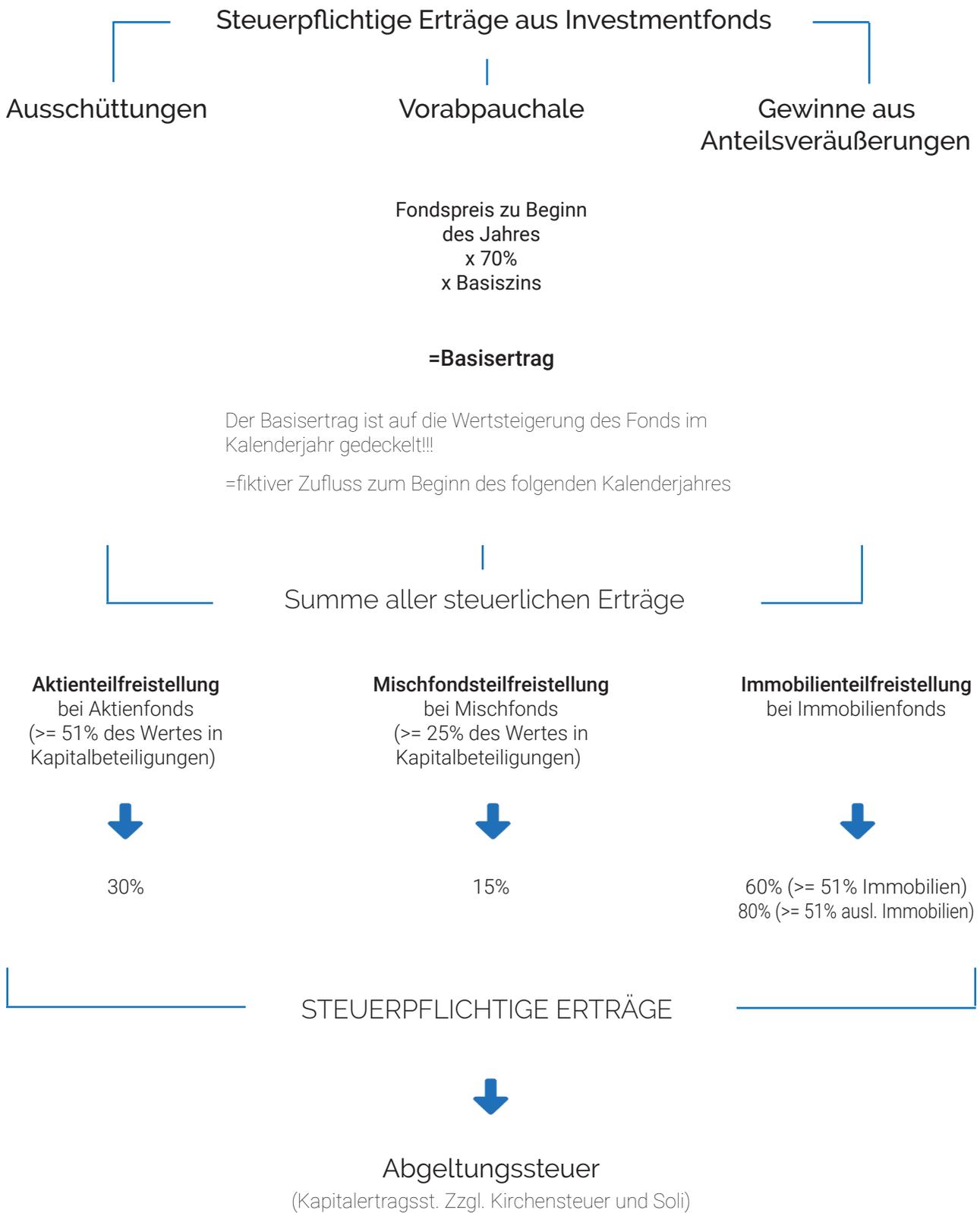
Vorteile:

- Kein Abzug von Kapital aus Fonds: Steuerstundung (siehe oben)
- Wiederanlage von Ausschüttungen erfolgt automatisch

Nachteile:

- Jährliche Steuerzahlung auf die Vorabpauschale (Hinweis: Vorabpauschale ist der pauschal ermittelte thesaurierte Ertrag und nicht die Steuer)
- Steuer auf Vorabpauschale wird vom Depotgegenkonto gebucht, keine Liquiditätsauszahlung aus dem Fonds
- Sollte Gegenkonto nicht gedeckt sein, entstehen Kosten durch Nutzung des Dispokredites, Meldung an Finanzamt

Shematischer Überblick:



Fragen und Antworten zur Steuerreform

Was ändert sich grundsätzlich?

Das Gesetz sieht vor, Investmentfonds sowohl auf Ebene des Anlegers als auch auf Ebene des Fonds selbst zu besteuern. Fonds werden also als eigenständige Steuerobjekte behandelt.

Konkret bedeutet das: Aktuell entrichten Fonds keine Steuern sondern geben die Steuerdaten an Investoren weiter. Zukünftig unterliegen Fonds mit ihren deutschen Brutto-Dividenden und Immobilienerträgen der 15%-igen Körperschaftssteuer. Die Gewerbesteuer wird nicht erhoben. Investmentfonds, die ausländische Aktien, ausländische Immobilien oder festverzinsliche Wertpapiere (unabhängig, ob aus dem In- oder Ausland) halten oder Erträge aus Termingeschäften erzielen, sind mit diesen Einnahmen nicht in Deutschland steuerpflichtig.

Unterliegen die inländischen Einkünfte der Körperschaftssteuer, beträgt diese 15% und kann NICHT beim Anleger angerechnet werden. Es handelt sich hierbei daher um eine definitive Steuer, die auf Fondsebene endgültig belastet wird.

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber folgende Ziele:

- Vereinfachung der Besteuerung
- Fondsanleger sollen wie Direktanleger behandelt werden

Damit entfällt beispielsweise auch die Zwischengewinnbesteuerung

Wie wird zukünftig auf Anlegerebene besteuert?

Ausschüttungen und Gewinne bei Veräußerung sind zu versteuern. Neu ist die Besteuerung der sogenannten Vorabpauschale. Diese wird beim Anleger vorgenommen, sofern keine ausreichend hohe Ausschüttung des Fonds im Kalenderjahr vorlag.

Wie funktioniert die Vorabpauschale?

Bei der Vorabpauschale handelt es sich um eine vorgezogene, laufende Besteuerung. Sie wird mit späteren Versteuerungen verrechnet, so dass es zu keiner Doppelbesteuerung kommt. Sie dient dazu, dem Staat Steuerstundungseffekte zu ersparen und die bisherige Besteuerung sogenannter „ausschüttungsgleicher Erträge“ zu ersetzen. Neben dieser neuen Vorabpauschale ist keine weitere Thesaurierungsbesteuerung auf Anlegerebene gegeben.

Folgende Formel zeigt, wie die Vorabpauschale berechnet wird:

Vorabpauschale = Basiszinssatz x 0,7 x NAV zu Jahresbeginn

Erläuterung und Beispiel:

Liegt der Fondspreis (NAV) beispielsweise zu Beginn 2018 bei 100 und der Basiszinssatz bei 1,1%, so ergibt sich:

$1,1\% \cdot 0,7 \cdot 100 = 0,77 \text{ EUR}$

Die Vorabpauschale beträgt also 0,77 EUR. Im zweiten Rechenschritt erfolgt bei bestimmten Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds noch eine Teilfreistellung. Der verbleibende Ertrag wird dann mit der 25%-igen Kapitalertragssteuer belastet (zzgl. etwaiger Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags).

Die Vorabpauschale wird immer zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres berechnet. Für Anleger kann das vorteilhaft sein, da zu dem Zeitpunkt in aller Regel noch ein voller Sparerfreibetrag vorliegt.

Was ist der Basiszinssatz?

Der Basiszinssatz ist der durchschnittliche Zinssatz langlaufender öffentlicher Anleihen. Stand der letzten Veröffentlichung 2016: 1,1%. Beachten Sie bitte, dass sich dieser Zinssatz in Zukunft sicherlich ändern wird!

Kann die Vorabpauschale negativ werden?

Nein. Die Vorabpauschale kann niemals negativ werden.

Vorabpauschale im Jahr der Veräußerung

Im Jahr der Veräußerung versteuert der Anleger den Veräußerungsgewinn beim Verkauf. Die Depotbank führt daher keine Vorabpauschale ab.

Einzug der Vorabpauschale vom Gegenkonto

Eine Unannehmlichkeit ist für den Anleger möglicherweise gegeben: Die Steuer auf die Vorabpauschale wird nicht vom Fondsvermögen abgezogen. Das ist in der Sache logisch, hat aber zur Folge, dass der fällige Betrag separat vom Depotgegenkonto eingezogen wird, sofern kein Sparerfreibetrag mehr vorliegt. Anleger haben hier also immer für eine ausreichende Deckung zu sorgen. Hier können Kosten entstehen, wenn ein Dispokredit in Anspruch genommen wird.

Warum gibt es die Teilfreistellung?

Da die Vorabpauschale eine steuerliche Vorbelastung darstellt, sollen bei bestimmten Fondskategorien sogenannte pauschalierte Teilfreistellungen eingeführt werden. Für Anleger ist das eine Erleichterung, denn – wie der Name schon sagt – zahlen sie künftig nur noch auf Teile der Erträge Steuern. Hierfür wurde für die jeweilige Fondskategorie die Höhe der Teilfreistellung festgelegt.

Freistellungen: Höhe in Abhängigkeit der Fondsart

Fondskategorie	Schwellenwerte	Höhe der Teilfreistellung
Aktienfonds	Mindestens 51% des Wertes in Kapitalbeteiligungen	30%
Mischfonds	Mindestens 25% des Wertes in Kapitalbeteiligungen	15%
Sonstige Fonds	Keine oder Mindestkapitalbeteiligung unter 25%	Keine Teilfreistellung
Immobilienfonds	Mind. 51% in Immobilien oder Immobiliengesellschaften	60% bzw. 80% (Immobilienanteil im Ausland)

Wie erfolgt bei der Teilfreistellung die Einteilung der Fonds in die jeweilige Kategorie?

Der zentrale Datenanbieter „WM Datenservice“ stellt diese Informationen zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist freilich die Festschreibung der Anlagestrategie in der rechtlichen Dokumentation des Fonds. Anleger können sich durch die Zentralisierung der Einstufung darauf verlassen, dass jede Depot führende Stelle die gleiche Klassifizierung (Qualifikation) der Fonds vornimmt).

Wie ist die Handhabung bei gemischten Fonds?

Wenn ein Aktienfonds beispielsweise nicht nur Aktien sondern auch Renten beinhaltet, dann gilt die Freistellung von 30% auf sämtliche Erträge. Der Anleger kommt also auch in den Genuss einer 30%-igen Freistellung auf ausgeschüttete Erträge aus den gehaltenen Renten (oder anderen Anlagesegmenten, die im Fonds enthalten sind).

Beispiel: Ein Aktienfonds besteht aus 70% Aktien und 30% Renten. Hier sind sämtliche Ausschüttungen und Kursgewinne aus diesem Fonds zu 30% von der Steuer befreit.

Fonds die in die Kategorie „Mischfonds“ kategorisiert sind, haben eine 15%-ige Freistellung.

Bestandsschutz: Was passiert mit Anteilen, die vor 2009 gekauft wurden?

Der Bestandsschutz wird für Fonds, die vor 2009 gekauft wurden, aufgehoben.

Wie werden Altanteile steuerlich behandelt?

Technisch funktioniert das so, dass der Gesetzgeber so tut, als ob die Anteile im Bestand zum 31.12.2017 verkauft und zum 01.01.2018 wieder gekauft werden. Für die fiktive Veräußerung zum 31.12.2017 fallen keine Steuern an.

Der steuerliche Effekt ist, dass die Anteile mit dem bis zum 31.12.2017 angefallenen Kursgewinn als steuerfrei verkauft und mit dem höheren Kurs als wieder angeschafft gelten. Werden dann die Anteile tatsächlich verkauft, ist der zu versteuernde Kursgewinn nur der seit dem 01.01.2018 angefallene.

Ab dem 01.01.2018 gilt dann das neue Steuergesetz.

Freibetrag

Der Staat sieht hier für die zukünftigen Kursgewinne einen Steuerfreibetrag in Höhe von 100.000,- EUR vor. Dieser wird über die Steuererklärung verwaltet und kann mit Verlusten aus den Altanteilen wieder aufgefüllt werden. Es geht aber nicht über die 100 TEUR hinaus. Hat man zuerst einen Verlust von -10 TEUR und später erst einen Gewinn, dann bleibt der FB dennoch 100 TEUR und geht nicht zuerst auf 110 TEUR. Der Freibetrag gilt pro Anleger.

Sollten Altbestandteile vor dem 31.12.2017 verkauft werden?

Nein. Wer jetzt verkauft verschenkt den Freibetrag, da Veräußerungsgewinne jetzt ohnehin steuerfrei sind.

Freibetrag bei Ehepaaren

Ehepaare genießen den doppelten Steuerfreibetrag, also 200.000,- EUR. wenn sie beide Anleger sind und damit auch die zukünftigen Gewinne erzielen.

Welche Angaben benötigen Anleger künftig für die Steuer?

Anleger benötigen nur noch folgende Angaben:

1. die Höhe der Ausschüttung
2. den Fondsanteilswert zu Beginn des Jahres
3. den Fondsanteilswert zum Ende des Jahres
4. die Qualifikation des Fonds als Aktien-, Misch-, Immobilien- oder sonstigen Fonds.

Macht es Sinn, Fonds nach der Freistellungsquote auszuwählen?

Hier muss man vorsichtig sein. Grundsätzlich hängt die Qualität von Fonds von vielen Faktoren ab. Steuern sind da nur ein kleiner Aspekt. Gleichwohl kann es Sinn machen, in bestimmten Konstellationen auf die Höhe der Freistellung zu achten.

Berechnungsbeispiele

Nachdem nun dargestellt wurde, was Vorabpauschale und Teilfreistellung sind, folgen einige Rechenbeispiele. Aus Vereinfachungsgründen wird mit einer pauschalen Ermittlung gearbeitet. Auf eine konkrete Ermittlung der thesaurierten Erträge wird verzichtet.

Berechnungsgrundlage:

$$\begin{array}{rcl} & \text{Erster Rücknahmepreis des Fonds zu Jahresbeginn} & \\ \times & 70\% \text{ des Basiszinssatzes} & \\ = & \mathbf{Basisertrag} & \\ - & \text{Ausschüttungen des Jahres} & \\ = & \mathbf{Vorabpauschale (Fondsebene)} & \\ \times & \text{Teilfreistellung} & \\ = & \mathbf{Vorabpauschale (Anlegerebene)} & \end{array}$$

Beispiel 1:

- Aktienfonds
- NAV 01.01.2018: 100
- NAV 31.12.2018: 110
- Ausschüttungen: 0

Daraus ergibt sich: $1,1\% = 0,77 \text{ EUR}$

Teilfreistellung: $0,77 \text{ EUR} \times 30\% = 0,23 \text{ EUR}$ (30% ist die Teilfreistellung für Aktienfonds)

Bemessungsgrundlage: $0,77 \text{ EUR} - 0,23 \text{ EUR} = 0,54 \text{ EUR}$

Nun kommt die Kapitalertragssteuer zur Geltung:

$0,54 \text{ EUR} \times 25\% = 0,14 \text{ EUR}$ Steuerbelastung

(Soli und Kirchensteuer wurden hier nicht betrachtet)

Beispiel 2:

- Aktienfonds
- NAV 01.01.2018: 100
- NAV 31.12.2018: 90
- Ausschüttungen: 0

Der Rücknahmepreis ist gesunken -> Keine Vorabpauschale!

Beispiel 3:

- Aktienfonds
- NAV 01.01.2018: 100
- NAV 31.12.2018: 110
- Ausschüttungen: 2

Basisertrag: $100 \times 0,7 \times 1,1\% = \mathbf{0,77 \text{ EUR}}$

Es erfolgt keine Vorabpauschale, da der Basisertrag bereits durch die Ausschüttung in Höhe von 2,- EUR erreicht ist.

Bringt die Reform Nachteile oder Vorteile für Anleger?

Grundsätzlich ersetzt diese kurze Zusammenfassung der Steuerreform keineswegs eine ausführliche, professionelle Steuerberatung. Wir möchten dennoch einmal eine kurze Gegenüberstellung machen, wie sich die steuerliche Belastung ändert.

Aus Vereinfachungsgründen betrachten wir die Haltephase von Fonds.

Variante A: Ausschüttender Fonds (100% inländische Einkünfte)

	NEU		ALT
	Aktienfonds	Anderer Fonds	
Dividenden	100	100	100
Besteuerung (Fondsebene 15%)	15	0	0
Nettoertrag (Fondsebene)	85	100	100
Teilfreistellung (30% / 0%)	25,5	0	0
Bemessungsgrundlage	59,5	100	100
Besteuerung 25% (Anlegerebene)	14,88	25	25
Nettozufluss	70,13	75	75
Steuerbelastung	29,87%	25%	25%

Hier ergibt sich ein Steuernachteil in Höhe von 4,87%-Punkten bei dem inländischen Dividendenanteil in Aktienfonds.

Variante B: Thesaurierender Fonds (100% inländische Einkünfte)

	NEU		ALT
	Aktienfonds	Anderer Fonds	
Thesaurierung	100	100	100
Besteuerung (Fondsebene 15%)	15	0	0
Nettoertrag (Fondsebene)	85	100	100
Vorabpauschale (Basisertrag)	19,25	19,25	0
Teilfreistellung (30% / 0%)	5,78	0	0
Bemessungsgrundlage	13,48	19,25	100
Besteuerung 25% (Anlegerebene)	3,37	4,81	25
Nettozufluss	0,82	0,95	0,75
Steuerbelastung	18,37%	4,81%	25

Fondswert zu Jahresbeginn: 2500,- EUR
Fondswert am Jahresende: 2600,- EUR

Die Vorabpauschale ergibt sich in diesem Beispiel aus: 2500,- x 0,7 x 1,1%.

Hier ist der Steuervorteil gegeben: Bei Aktienfonds (Thesaurierung, incl. Dividenden) liegt er bei rund 6,6%-Punkten, bei anderen Fonds (z.B. bei Rentenfonds) liegt er bei 20,19%-Punkten.

In dem Moment wenn der Anteil verkauft wird, gleicht sich der Unterschied allerdings wieder aus.

Qualität von Fonds ist entscheidend

Die Auswahl eines Investmentfonds hängt von vielen Faktoren ab. Dazu gehören beispielsweise die Qualität des Managers, der Anlageprozess, die erzielten (und vor allem zu erwartenden Ergebnisse) sowie die Auswirkung des Fonds auf ein Portfolio.

Qualifikation der Fonds: Absicherungsstrategien nicht nachteilig

Die Einteilung der Fonds in eine der Kategorien bez. der Teilfreistellung erfolgt nach der Aktienquote gemäß oben aufgeführter Tabelle. Die Besonderheit dabei ist, dass etwaige Absicherungsgeschäfte seitens des Fonds NICHT zur Verlust der Qualifikation führen.

Beispiel: Ein Mischfonds der eine Aktienquote von über 51% hat, erhält eine Teilfreistellung in Höhe von 30%. Will das Fondsmanagement die Aktienquote senken, weil es beispielsweise sinkende Aktienkurse erwartet, führt das zum Verlust der Qualifikation für die höchste Teildreistellungsquote.

Einen Ausweg bieten hier Absicherungsgeschäfte. Anstatt die Aktienquote zu senken könnte das Fondsmanagement Absicherungsgeschäfte tätigen, um so das Aktienexposure zu senken. Das würde in diesem Beispiel nicht zur Umkategorisierung des Fonds führen.

Hier gibt es freilich einen Nachteil, der zu beachten ist: Absicherung kostet Geld. Das mindert die Rendite und kann auch dazu führen, dass Kapital gebunden ist, welches nicht für Renditezwecke eingesetzt werden kann.

Für Anleger bedeutet das: Ein Mischfonds der seine Aktienquote hoch setzt nur um eine Teilfreistellung zu erhalten, ist nicht zwingend vorteilhaft. Absicherungsgeschäfte führen zwar nicht zum Verlust der Qualifikation, können jedoch Rendite schmalernd wirken.

Copyright: © 2017 Netfonds AG, Heidenkampsweg 73, 20097 Hamburg

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, liegen alle Rechte hieran bei der Netfonds AG. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ist ohne Zustimmung der Netfonds AG unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Verbreitung, Übersetzung, öffentliche Zugänglichmachung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Partnern der Netfonds AG, sowie der NFS Netfonds Financial Service GmbH ist es gestattet, das Dokument unverändert zu vervielfältigen und an deren Kunden weiterzugeben.

Haftungsausschluss

Die zur Verfügung gestellte Informationsbroschüre der Netfonds AG (im Folgenden Netfonds genannt) ist kostenlos. Sie enthält Inhalte externer Dritter, auf deren Inhalte Netfonds keinen Einfluss hat. Die Inhalte der hier zusammen getragenen Darstellungen werden mit größter Sorgfalt zusammen getragen und erstellt. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hier gepflegten Daten, ihres gesetzeskonformen Umfangs und ihrer Darstellung übernimmt Netfonds indes keine Haftung. Die abgebildeten Informationen stellen weder Entscheidungshilfen für wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche oder andere Beratungsfragen dar, noch sollten allein aufgrund dieser Angaben Anlage- oder sonstige Entscheide gefällt werden. Sie stellen insbesondere keine Empfehlung, kein Angebot, keine Aufforderung zum Erwerb/Verkauf von Anlageinstrumenten oder zur Tätigung von Transaktionen und auch nicht zum Abschluss irgendeines Rechtsgeschäftes dar.

Der Erwerb der hierin beschriebenen Wertpapiere kann und sollte ausschließlich auf Basis der im jeweiligen Prospekt enthaltenen Informationen erfolgen. Der Erwerb von Wertpapieren beinhaltet bestimmte Risiken, unter anderem Marktrisiken, Kreditrisiken und Liquiditätsrisiken. Anleger sollten sicherstellen, dass sie alle diese Risiken verstehen, bevor sie sich entschließen, in die hierin beschriebenen Wertpapiere zu investieren. Anleger sollten insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Erfahrung, Ziele, finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Situation sorgfältig prüfen, ob die Wertpapiere für sie individuell geeignet sind. Bei Zweifeln sollten Anleger vor einem Investment entsprechende professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

Netfonds kann eigene wirtschaftliche Interessen an den Wertpapieren oder anderen in diesem Dokument beschriebenen Finanzinstrumenten oder mit diesen in Beziehung stehenden Finanzinstrumenten haben.

Herausgeber ist die Netfonds AG, Heidenkampsweg 73, 20097 Hamburg, vertreten durch die Vorstände Karsten Dümmler (Vorsitzender), Peer Reichelt, Oliver Kieper und Martin Steinmeyer. Zuständiges Registergericht ist das Amtsgericht Hamburg, die Netfonds AG wird dort unter der HRB-Nr.120801 geführt.